



## Mitgliedsbeitragsordnung des Vereins HERZEN für eine NEUE WELT e.V. (nachfolgend „HfenW“ oder „Verein“ genannt)

### § 1 Grundsatz

Diese Mitgliedsbeitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung von HfenW. Sie regelt die Mitgliedsbeitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert oder ergänzt werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedseiträge auf Vorschlag des Vorstands. Die Entscheidung über Beitragsklassen und Fälligkeiten trifft der Vorstand.
- (2) Die festgesetzten Mitgliedsbeträge werden zum 1. des folgenden Monats erhoben, in dem die Mitgliederversammlung diese Mitgliedsbeitragsordnung des Vereins beschlossen hat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbeitragshöhe pro Monat in EUR
01	Mitglieder	25,00
02	Ehrenmitglieder	o.B.
03	Vorstandsmitglieder, angestellte Mitarbeitende und freiwillig Helfende mit r durchschnittlich 2 Std. Vereinarbeit im Monat bzw. 24 Stunden im Jahr	o.B.
04	Alte Vereinsmitgliedschaften (Vereinsmitglieder, die vor 2012 dem Verein beigetreten sind)	o.B.
05	Rentner*innen / Pensionär*innen / Studierende	15,00

- (1) Die Beitragshöhe für Mitglieder entspricht dem Mindestbeitrag für eine Kinderpatenschaft des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag entfällt, wenn ein Vereinsmitglied eine Kinderpatenschaft des Vereins übernommen hat oder Spenden von mindestens 300,00 € im Jahr an den Verein geleistet hat („Dauerspender“).
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 05 müssen beim Vorstand des Vereins beantragt und von diesem entschieden werden. Dem Antrag über eine ermäßigte Beitragsformen müssen entsprechende Unterlagen zum Nachweis beigefügt werden, sofern dem Vorstand die Gründe für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag nicht hinreichend bekannt sind.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 05.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind fällig am 6. Tag eines laufenden Monats und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Mitgliedsbeitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag kann zu einer Streichung von der Mitgliederliste führen. Mitgliedsbeiträge können auch jährlich oder vierteljährlich entrichtet werden. Auch können sie im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied kann jederzeit dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und ist dann verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos sorgen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Mitgliedsbeitragsschuld besteht nicht.

### § 4 Vereinskonto

Mitgliedsbeiträge sind auf das folgende Bankkonto des Vereins zu entrichten:

Kreditinstitut Deutsche Bank AG, Königstein  
IBAN DE55 5007 0024 0472 2237 00  
BIC DEUTDE33HAN